

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00759 vom 3. März 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00759

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00759 du 3 mars 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00759 del 3 marzo 2016

Regeste

Änderung des Handelsregistereintrags | [Nachträgliche Abänderung eines Handelsregistereintrags betreffend einen Vermögensübertragungsvertrag] Offengelassen, ob ein anfechtbarer Entscheid vorliegt (E. 1.2). Keine Verletzung der Begründungspflicht (E. 2). Offengelassen, ob ein auf einer mangelbehafteten Vermögensübertragung beruhender Handelsregistereintrag nachträglich korrigiert werden könnte (E. 3.1). Die nachträgliche Korrektur der im Handelsregister eingetragenen Vermögensübertragung setzte jedenfalls voraus, dass der Eintrag ursprünglich fehlerhaft gewesen wäre. Im Umstand, dass den Aktiven im Steuerverfahren ein anderer Wert beigemessen wurde, als dies die Parteien im Vermögensübertragungsvertrag getan hatten, ist keine solche Fehlerhaftigkeit zu erblicken (E. 3.2). Der beschwerdeführenden Aktiengesellschaft fehlte es darüber hinaus an einem schutzwürdigen Interesse an der nachträglichen Änderung (E. 3.3). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerde hat keinen Streitwert (vgl. aber BGr, 3. März 2016, 4A_536/2015, E. 1), jedoch besteht offenkundig ein erhebliches Streitinteresse der Beschwerdeführerin, das auf mindestens Fr. 1 Mio. zu schätzen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.